

2. Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)

2.1 Ausgangslage

Die FMBV muss gemäss Agrarabkommen zwischen der EU und der Schweiz von 1999 an die Änderungen des EU-Rechts angepasst werden. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen generischen Zusatzstoffe, die den Kategorien 1 bis 3 gemäss Anhang 6.1 der FMBV entsprechen, wird angepasst.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 23d Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel wird aufgehoben, da die genannten Übergangsfristen abgelaufen sind.

Art. 23g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...2019

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden.

Anhang 2:

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.2 Funktionsgruppe b: Antioxidationsmittel:

In der Beschreibung des Zusatzstoffes 1b306 (i)/(ii) werden Präzisierungen zu «Tocopherol» eingefügt. Eine neue Zulassung mit Kennnummer 1b307, «Alpha-Tocopherol», ersetzt den Zusatzstoff E 307. Für das Ethoxyquin, E 324, sind die Übergangsfristen abgelaufen, und diese Substanz darf nur noch als Rückstand der Behandlung von Fischmehlen in Futtermitteln vorhanden sein.

Ziffer 1.4 Funktionsgruppen g: Bindemittel; h: Verhinderung der Absorption von Radionukliden; und i: Trennmittel:

Der Zusatzstoff 1i534 «Eisennatriumtartrate» wird unter dieser Ziffer als Trennmittel neu eingefügt.

Ziffer 1.6 Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe:

Erste Tabelle: Die Zusatzstoffe «*Enterococcus faecium* CNCM I 3236/ATCC 19434» und «*Pediococcus pentosaceus* MBS-PP-01» werden gestrichen. Die Bezeichnung für den cellulaseproduzierenden Mikroorganismus *Aspergillus niger* wird ergänzt. Die Kennnummern 1k2103 und 1k2101 werden für zwei Zusatzstoffe eingefügt, die bereits in der Liste vorhanden waren, aber noch keine Kennnummer aufwiesen.

Zweite Tabelle: In den Beschreibungen der Zusatzstoffe 1k280 «Propionsäure», 1k281 «Natriumpropionat» und 1k284 «Ammoniumpropionat» werden Präzisierungen betreffend die Zusammensetzung sowie die Tierarten, für die maximal zugelassene Höchstgehalte gelten, eingefügt. Der Zusatzstoff 1k20757 wird eingefügt.

Ziffer 1.7 Funktionsgruppen m: Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen; und n: Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit:

Für die Zusatzstoffe 1m01 und 1m03 werden die Angaben in der Kolonne «Höchstgehalt» angepasst, um die exakten, für diese Produkte verwendeten Masseinheiten zu verwenden. Der neue Zusatzstoff 1m03i «Fumonisinesterase EC 3.1.1.87», produziert von einem neuen Mikroorganismus, wird eingefügt.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.1 Funktionsgruppe a: Farbstoffe:

Der Zusatzstoff 2a(ii)165 «Astaxanthin-Dimethyldisuccinate» wird eingefügt. Die Zeile betreffend «Alle Stoffe, die zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, ausser Patentblau V, Brillantsäuregrün und Canthaxanthin» wird so geändert, dass sie sich nur noch auf Futtermittel für Hunde und Katzen bezieht.

Ziffer 2.2 Funktionsgruppe b: Aromastoffe:

Der Zusatzstoff E 959 wird gestrichen. Er wird durch den bereits zugelassenen Zusatzstoff 2b959 ersetzt. In der französischen Version wird die doppelt vorhandene Zeile zum Zusatzstoff 2b959 entfernt.

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziffer 3.2 Funktionsgruppe b: Verbindungen von Spurenelementen:

An den Texten der bestehenden Zusatzstoffe 3b301 und 3b305, die Kobalt enthalten, werden Korrekturen angebracht.

Die Zulassungen für Zusatzstoffe, die Kupfer enthalten, werden angepasst und die Höchstgehalte für bestimmte Tierkategorien nach unten angepasst. Eine Unterscheidung wird für Ferkel bis 4 Wochen nach dem Absetzen (max. 150 mg/kg) und für solche ab der 5. bis zur 8. Woche (max. 100 mg/kg) eingefügt. Der Höchstgehalt für «andere Rinder» wird auf 30 mg/kg reduziert.

Die Zulassungen für die Zusatzstoffe zur Zugabe von Kupfer werden wie folgt geändert:

<u>Text der alten Zulassung</u>	<u>Neue Zulassung</u>
• Kupferacetat Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	=> 3b401
• Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	=> 3b402
• Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	=> 3b403
• Kupfer-(II)-oxid	=> 3b404
• Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	=> wird gestrichen
• Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	=> 3b405
• Aminosäuren-Kupferchelate, Hydrat	=> 3b406
• Glycin-Kupferchelate-Hydrat	=> 3b413
• Kupfer(II)-Glycinchelate-Hydrat (flüssig)	=> neu 3b414
• Kupfer(I)-oxid	=> neu 3b412
• Die Zusatzstoffe 3b409, 3b4.10 und 3b411 erfahren keine Änderungen.	

Die Texte der bestehenden Zulassungen, die Zink enthalten, werden ergänzt. Der neue Zusatzstoff 3b612 «Proteinhydrolysate-Zinkchelate» wird eingefügt.

Die Kennnummer 3b801 wird für den Zusatzstoff «Natriumselenit» eingefügt. Die neuen Zusatzstoffe 3b802 «Gecoatetes Natriumselenit-Granulat» und 3b818 «Zink-L-Selenomethionin» werden eingefügt. Die Zusatzstoffe 3b8.10 und 3b8.11 werden mit den neueren Zulassungen 3b810 resp. 3b811 ersetzt.

Ziffer 3.3 Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge:

Korrekturen werden an den Beschreibungen der Zusatzstoffe 3c302 und 3c362 angebracht. Die Zusatzstoffe 3c310 «Hydroxyanalog von Methionin und dessen Calciumsalz» und 3c363 «L-Arginin», hergestellt durch Fermentierung mit *Escherichia coli*, werden eingefügt.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

2.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

2.4.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

2.6 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen basieren auf Art. 20 der Futtermittelverordnung (SR 916.307).